



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

A) Problem

Mit dem Berufsbildungvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246), das zum 1. August 2024 in Kraft getreten ist, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 ein Feststellungsverfahren für eine informell beziehungsweise non-formal erworbene individuelle berufliche Handlungsfähigkeit eingeführt (siehe §§ 50b bis 50e des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und §§ 41b bis 41e des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks – Handwerksordnung (HwO)). Damit ein bundesweit geordnetes und einheitliches Verfahren gewährleistet werden kann, wurde für das neu eingeführte Feststellungsverfahren gemäß § 50e BBiG bzw. § 41e HwO vom Bund die Berufsfeststellungsverfahrensverordnung (BGBl. 2024 I Nr. 346) erlassen, die am 8. November 2024 in Kraft getreten ist.

Im Rahmen des neu geschaffenen Feststellungsverfahrens sind weitere Aufgaben auf die obersten Landesbehörden übertragen worden, die eine Regelung der Zuständigkeiten auf Landesebene erforderlich machen. Darüber hinaus wurde neu geregelt, dass ehrenamtliche Beraterinnen und Berater eine angemessene Vergütung erhalten sollen (§ 76 BBiG); es erfolgt damit eine Gleichstellung mit den ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfern, die für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bereits eine Entschädigung erhalten haben.

Im Freistaat Bayern ist der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes im Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) geregelt.

Die Änderungen des AGBBiG sind nicht vom Anwendungsbereich der Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen (VerhBek) umfasst. Bei den Änderungen im AGBBiG handelt es sich lediglich um die Regelung von Zuständigkeiten auf Landesebene. Die Änderungen des AGBBiG unterfallen nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG, da sie den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung nicht beschränken.

B) Lösung

Mit den Änderungen im AGBBiG werden die Zuständigkeiten für das Feststellungsverfahren einer individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit, das durch das BVaDiG neu eingeführt wurde, für den Freistaat Bayern festgelegt.

Wer zuständige Stelle ist, wird in §§ 71 ff. BBiG geregelt. Dies sind gemäß § 71 BBiG:

- für die Berufe der Handwerksordnung die Handwerkskammern,
- für die nichthandwerklichen Gewerbeberufe die Industrie- und Handelskammern,
- für die Berufe der Landwirtschaft (einschl. Hauswirtschaft) die Landwirtschaftskammern (Anmerkung: Da es im Freistaat Bayern keine Landwirtschaftskammer gibt, wurde in Art. 4 Satz 1 AGBBiG das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus als zuständige Stelle bestimmt),

- für die Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege entsprechend ihrem Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen,
- für die Fachangestellten im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung entsprechend ihrem Bereich die Wirtschaftsprüferkammern und Steuerberaterkammern und
- für die Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsberufe entsprechend ihrem Bereich die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern.

In anderen als den durch § 71 erfassten Berufsbereichen (bspw. für anderweitige Ausbildungsberufe im öffentlichen Dienst) oder für Kirchen und andere Religionsgemeinschaften finden sich in den §§ 73, 74 und 75 BBiG gesonderte Regelungen.

Den zuständigen Stellen obliegt nunmehr auch die Durchführung des Feststellungsverfahrens.

C) Alternativen

Keine. Die beabsichtigten Regelungen können nicht durch andere Mittel, insbesondere nicht durch untergesetzliche Regelungen erreicht werden.

D) Kosten

Für die Einführung und Durchführung des neuen Verfahrens zur Feststellung einer individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit entstehen den nach §§ 71 ff. BBiG zuständigen Stellen ein Verwaltungsaufwand und für die Entschädigung der ehrenamtlichen Feststellerinnen und Feststeller auch Ausgaben. Allerdings ist das Feststellungsverfahren gebührenpflichtig, sodass davon auszugehen ist, dass je nach Nachfrage und Gebührenhöhe die Verwaltungskosten und Ausgaben gedeckt werden können. Die Berechtigung zur Erhebung von Gebühren ergibt sich – je nach zuständiger Stelle – aus unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen (bspw. Art. 15 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG), § 113 Abs. 4 und § 106 Abs. 1 Nr. 5 HwO) oder Gebührenordnungen. Mangels belastbarer Abschätzungen der zu erwartenden Nachfragen vonseiten potenzieller Antragsteller ist eine Bezifferung der Kosten derzeit nicht möglich.

Die Antragstellenden selbst müssen die festgesetzte Gebühr bezahlen. Die Gebühren für das Feststellungsverfahren legen die zuständigen Stellen in eigenem Ermessen in einer Gebührensatzung fest. Die Gebühren für die Vorbereitung und Durchführung des Feststellungsverfahrens können je nach Aufwand des Verfahrens zwischen 400,00 € und 2 400 € liegen.

Inwieweit diese Gebühren von den Arbeitgebern übernommen werden, wird voraussichtlich im Einzelfall entschieden. Durch das Feststellen der vollständig erworbenen individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit können die Antragsteller ihre Verdienstmöglichkeiten verbessern und die ihnen dadurch entstandenen Kosten wieder ausgleichen.

Werden von den zuständigen Stellen gemäß § 76 BBiG ehrenamtliche Beraterinnen und Berater eingesetzt, müssen die zuständigen Stellen Entschädigungen für deren ehrenamtliche Tätigkeit zahlen (§ 76 Abs. 1 Satz 4 BBiG). Wie hoch die Entschädigung für die ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater sein wird, entscheiden die zuständigen Stellen in eigener Verantwortung.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 96 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „ , “ ersetzt und nach der Angabe „der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 1 Abs. 2 BBiG)“ wird die Angabe „und der Feststellung einer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 6 BBiG)“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „Berufsausbildung und“ durch die Angabe „Berufsausbildung,“ ersetzt und nach der Angabe „Berufsausbildungsvorbereitung“ wird die Angabe „und der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 wird nach der Angabe „Berufsausbildung“ die Angabe „ , der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit“ eingefügt.
- d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:
„(6) Für Angelegenheiten der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gilt Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) entsprechend.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:
„b) die Genehmigung der Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 50c Abs. 4 BBiG und § 41c Abs. 4 der Handwerksordnung);“.
 - bb) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und nach der Angabe „§ 62 Abs. 3“ wird die Angabe „ , § 76 Abs. 1“ und nach der Angabe „§ 34 Abs. 9“ wird die Angabe „ , § 41a Abs. 1“ eingefügt.
 - cc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.
 - dd) Die bisherigen Buchst. d und e werden die Buchst. e und f.
 - ee) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. g und nach der Angabe „§ 71 Abs. 9 BBiG“ wird die Angabe „ , auch bei zuständigen Stellen nach § 75b BBiG“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Angabe „In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a und b“ durch die Angabe „In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a, b und c“ und die Angabe „im Fall des Abs. 1 Buchst. d“ durch die Angabe „im Fall des Abs. 1 Buchst. e“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Buchst. c und d“ durch die Angabe „Buchst. d und e“ ersetzt.

3. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird die Angabe „und 42g der Handwerksordnung“ durch die Angabe „und 42l der Handwerksordnung“ ersetzt.
 - b) In Buchst. d wird die Angabe „§ 42q der Handwerksordnung“ durch die Angabe „§ 42v der Handwerksordnung“ ersetzt.
4. In Art. 4 Satz 1 wird die Angabe „und § 72“ durch die Angabe „ , §§ 72 und 75b“ ersetzt.
5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 73 Abs. 2“ die Angabe „und § 75b“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) wurde das Berufsbildungsgesetz (BBiG) reformiert. Zum einen wurden zum 1. August 2024 unter anderem digitale Dokumente und Verfahren in der beruflichen Bildung ermöglicht, Rahmenbedingungen für digitales mobiles Ausbilden geschaffen oder eine virtuelle Prüfungsteilnahme für Prüfende eröffnet. Zum anderen wurde neu ein Feststellungsverfahren für informell beziehungsweise non-formal erworbenen berufliche Handlungsfähigkeit geschaffen.

Die Einführung dieses Feststellungsverfahrens zieht Änderungen in landesrechtlichen Vorschriften nach sich.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Im Freistaat Bayern ist der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes in weiten Teilen im Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) geregelt. Eine entsprechende Ergänzung um die Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden hinsichtlich des neu geschaffenen Feststellungsverfahrens ist erforderlich, da das AGBBiG hierzu bislang noch keine Bestimmungen enthält.

C) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1 Buchst. a

In Abs. 1 wird neu aufgenommen, dass neben den Angelegenheiten der Berufsausbildung gemäß § 1 Abs. 3 BBiG und der Berufsausbildungsvorbereitung gemäß § 1 Abs. 2 BBiG auch die Angelegenheiten für das Verfahren zur Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 6 BBiG den Staatsministerien innerhalb ihres Geschäftsbereichs obliegen.

Zu Nr. 1 Buchst. b

Im Abs. 4 wird geregelt, dass die Staatsministerien entsprechend der in ihre Zuständigkeit entfallenden Berufsausbildung auch für die Angelegenheiten des Verfahrens zur Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit zuständig sind, sofern es die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihres Geschäftsbereichs betrifft.

Zu Nr. 1 Buchst. c

Mit der Aufnahme soll gewährleistet werden, dass entsprechend den grundsätzlichen Angelegenheiten der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung auch in den

grundsätzlichen Angelegenheiten der Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit das Benehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales herzustellen ist. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ist in Bayern koordinierendes Ressort für sämtliche Angelegenheiten der beruflichen Ausbildung, einschließlich des Feststellungsverfahrens.

Zu Nr. 1 Buchst. d

Mit der Einfügung des neuen Abs. 6 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die jeweils zuständigen Staatsministerien die Aufgabe der Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit an eine länderübergreifende Stelle übertragen können. Mit dem Verweis auf Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) wird gewährleistet, dass bei der Übertragung der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit die gleichen Voraussetzungen wie bei der Übertragung der Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise gelten.

Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa

Mit Einfügung des neuen Buchst. b wird geregelt, dass die Staatsministerien als neue Aufgabe auch eine Genehmigungspflicht beim Erlass von Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 50c Abs. 4 BBiG beziehungsweise § 41c Abs. 4 der Handwerksordnung haben. Die Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit erlassen gemäß §§ 71 ff. BBiG die zuständigen Stellen.

Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

Eine angemessene Vergütung von ehrenamtlichen Beraterinnen und Beratern war bisher im BBiG nicht vorgesehen. Diese wurde nun mit dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz neu aufgenommen. Die vorgeschriebene Genehmigung durch eine oberste Landesbehörde wird daher als neue Aufgabe aufgenommen.

Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

Zu Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. ee

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung des neuen Buchst. b.

Zudem wird ein Verweis auf die zuständigen Stellen nach § 75b BBiG aufgenommen. § 75b BBiG regelt, dass die zuständigen Stellen nach §§ 71 bis 75a BBiG auch bei der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs nach § 1 Abs. 6 BBiG gelten. Mit der Aufnahme des Verweises auf § 75b BBiG wird klargestellt, dass das Staatsministerium für die Genehmigung auch dann zuständig ist, wenn zwei oder mehr zuständige Stellen für das Feststellungsverfahren Vereinbarungen zur Aufgabenwahrnehmung gemäß § 71 Abs. 9 BBiG treffen.

Zu Nr. 2 Buchst. b

Es handelt sich um Folgeanpassungen. Zudem wird geregelt, dass in den Fällen der Genehmigungspflicht der obersten Landesbehörden beim Erlass von Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit auch das Benehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales herzustellen ist. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales ist in Bayern koordinierendes Ressort für sämtliche Angelegenheiten der beruflichen Ausbildung, einschließlich des Feststellungsverfahrens.

Zu Nr. 2 Buchst. c

Es handelt sich um Folgeanpassungen.

Zu Nr. 3

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an bereits vorgenommenen Änderungen in der Handwerksordnung.

Zu Nr. 4

Hier wird ergänzend die neue Regelung des § 75b BBiG eingefügt; § 75b BBiG regelt, dass die zuständigen Stellen auch zuständige Stelle für das Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit sind. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus ist somit auch zuständige Stelle für die Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit für die Berufe in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft.

Zu Nr. 5

Hier wird ergänzend die neue Regelung des § 75b BBiG eingefügt; § 75b BBiG regelt, dass die zuständigen Stellen auch zuständige Stelle für das Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit sind. Im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der übrigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind somit die Staatsministerien innerhalb ihres Geschäftsbereichs auch zuständige Stelle für die Feststellung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Gemäß Art. 76 Abs. 2 der Verfassung ist hierfür ein konkreter Tag zu bestimmen.